

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Electronic Engineering, B.Eng.
Hochschule:	Hochschule Hamm-Lippstadt
Standort:	Lippstadt
Datum:	26.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. Lediglich in Bezug auf ein Kriterium hatte der Akkreditierungsrat Bedarf für die Nachreichung von Studiengangsunterlagen gesehen und kam daher zunächst zu einer abweichenden Entscheidung und hatte eine Auflage avisiert.

Zu der avisierten Auflage hat die Hochschule fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Zu Auflage 1 - Diploma Supplement (§ 6 Abs. 4 StudakVO)

Auf Seite 7 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur zwar fest, dass zusammen mit dem Abschlusszeugnis regelhaft ein Diploma Supplement vergeben wird und dieses im Selbstbericht der Hochschule in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) beiliege.

Der Akkreditierungsrat stellt jedoch in eigener Prüfung fest, dass das als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar nicht der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngste Fassung von 2018 in der Standardfassung entspricht, wie sie von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmt wurde.

Zwar spricht aus Sicht des Akkreditierungsrats nichts gegen eine Gegenüberstellung der deutschsprachigen und englischsprachigen Fassung in einem Dokument, jedoch fehlen die Ordnungsnummern bei den Überschriften. Diese entsprechen im Wortlaut auch nicht durchgehend denen der Vorlage. So sollte es beispielsweise bei „4.2 Lernergebnisse des Studiengangs“ heißen, im Diploma Supplement der Hochschule hingegen ist der Punkt als „Anforderungen des Studienganges“ überschrieben; in der englischsprachigen Variante wäre der vorgesehene Wortlaut „4.2 Programme learning outcomes“, in der von der Hochschule vorgelegten Fassung hingegen steht „Programme requirements“.

Auch wenn es sich hierbei um scheinbar marginale Abweichungen handelt, entspricht die Fassung entgegen der Feststellung im Akkreditierungsbericht damit nicht der Vorlage von HRK und KMK. Da das Diploma Supplement aber zur Vereinheitlichung und zur Orientierung im internationalen Kontext dienen soll, ist somit die Intention des Kriteriums nicht erfüllt. Der Akkreditierungsrat avisiert daher eine Auflage.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu der vom Akkreditierungsrat zunächst avisierten Auflage.

Zur Auflage der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StudakVO)

Als Reaktion darauf reicht die Hochschule in ihrer Stellungnahme ein überarbeitetes Diploma Supplement ein. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass das neu eingereichte Diploma Supplement der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht. Der zunächst avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

